



**GEMEINDE  
ULMIZ**

**REGLEMENT  
VOM 29. NOVEMBER 2017  
ÜBER DIE  
TRINKWASSERVERSORGUNG**

# Inhalt

1. KAPITEL: GEGENSTAND .....	4
<b>Art. 1</b> Zweck und Anwendungsbereich .....	4
2. KAPITEL: VERTEILUNG VON TRINKWASSER.....	4
<b>Art. 2</b> Grundsatz.....	4
<b>Art. 3</b> Drittverteiler von Trinkwasser .....	4
<b>Art. 4</b> Anschlusspflicht in den Bauzonen .....	5
<b>Art. 5</b> Aussergewöhnliche Bezüge durch Betriebe.....	5
<b>Art. 6</b> Beginn und Ende der Trinkwasserverteilung .....	5
<b>Art. 7</b> Einschränkung der Trinkwasserverteilung.....	5
<b>Art. 8</b> Einschränkung der Trinkwassernutzung.....	6
<b>Art. 9</b> Sanitäre Massnahmen.....	6
<b>Art. 10</b> Trinkwasserabgabeverbot.....	6
<b>Art. 11</b> Unberechtigter Wasserbezug .....	6
<b>Art. 12</b> Störungen in der Trinkwasserverteilung .....	6
3. KAPITEL: TRINKWASSERINFRASTRUKTUREN UND TECHNISCHE INSTALLATIONEN ...	6
1. <i>Abschnitt: Im Allgemeinen</i> .....	6
<b>Art. 13</b> Überwachung .....	6
<b>Art. 14</b> Leitungsnetz, Definition .....	6
<b>Art. 15</b> Hydranten.....	7
<b>Art. 16</b> Benutzung von Privatgrund.....	7
<b>Art. 17</b> Schutz von öffentlichen Leitungen .....	7
2. <i>Abschnitt: Hausanschlussleitung</i> .....	7
<b>Art. 18</b> Definition .....	7
<b>Art. 19</b> Installation.....	7
<b>Art. 20</b> Art der Hausanschlussleitung.....	8
<b>Art. 21</b> Erdung.....	8
<b>Art. 22</b> Unterhalt und Erneuerung.....	8
<b>Art. 23</b> Unbenutzte Hausanschlussleitungen .....	8
3. <i>Abschnitt: Wasserzähler</i> .....	9
<b>Art. 24</b> Installation und Miete .....	9
<b>Art. 25</b> Nutzung des Wasserzählers .....	9
<b>Art. 26</b> Standort.....	9
<b>Art. 27</b> Technische Vorschriften .....	9
<b>Art. 28</b> Ablesung .....	9
<b>Art. 29</b> Kontrolle der Funktionsfähigkeit.....	9
4. <i>Abschnitt: Haustechnikanlagen</i> .....	10
<b>Art. 30</b> Definition .....	10
<b>Art. 31</b> Rückflussverhinderung .....	10
<b>Art. 32</b> Nutzung von Wasser eigener Ressourcen, von Regen- und Grauwasser.....	10
4. KAPITEL: FINANZEN .....	10
1. <i>Abschnitt: Allgemeines</i> .....	10
<b>Art. 33</b> Eigenwirtschaftlichkeit.....	10
<b>Art. 34</b> Kostendeckung .....	10
<b>Art. 35</b> Mehrwertsteuer (MWSt).....	11
2. <i>Abschnitt: Gebühren</i> .....	11
<b>Art. 36</b> Anschlussgebühr .....	11
a) In der Bauzone (Wohnzone niederer und mittlerer Dichte sowie Mischzone) .....	11
<b>Art. 37</b> b) In der Kernzone.....	11
<b>Art. 38</b> c) Ausserhalb der Bauzonen (Landwirtschaftszone) .....	11
<b>Art. 39</b> d) Wiederaufbau eines Gebäudes .....	11

<b>Art. 40</b> Vorzugslast .....	11
<b>Art. 41</b> Jährliche Grundgebühr .....	12
<b>Art. 42</b> Betriebsgebühr .....	12
<b>Art. 43</b> Temporärer Wasserbezug .....	12
<b>Art. 44</b> Übertragung der Zuständigkeit .....	12
<i>3. Abschnitt: Modalitäten der Gebührenerhebung</i> .....	12
<b>Art. 45</b> Erhebung .....	12
a) Fälligkeit der Anschlussgebühr .....	12
<b>Art. 46</b> b) Fälligkeit der Vorzugslast .....	12
<b>Art. 47</b> c) Fälligkeit der jährlichen Grundgebühr .....	12
<b>Art. 48</b> Schuldner .....	13
<b>Art. 49</b> Zahlungserleichterungen .....	13
<b>5. KAPITEL: ABGABEN</b> .....	<b>13</b>
<b>Art. 50</b> Abgaben .....	13
<b>6. KAPITEL: VERZUGSZINSEN</b> .....	<b>13</b>
<b>Art. 51</b> Verzugszinsen .....	13
<b>7. KAPITEL: STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL</b> .....	<b>13</b>
<b>Art. 52</b> Strafbestimmungen .....	13
<b>Art. 53</b> Rechtsmittel .....	13
<b>8. KAPITEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>14</b>
<b>Art. 54</b> Aufhebung bisherigen Rechts .....	14
<b>Art. 55</b> Inkrafttreten .....	14
<b>Art. 56</b> Revision .....	14

## *Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Ulmiz*

*gestützt auf das*

- Gesetz vom 6. Oktober 2011 über das Trinkwasser (TWG; SGF 821.32.1) und dessen
- Ausführungsreglement vom 18. Dezember 2012 (TWR; SGF 821.32.11);
- gestützt auf das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (FPoIG; SGF 731.0.1) und dessen
- Ausführungsverordnung vom 28. Dezember 1965 (FPoIV; SGF 731.0.11);
- gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG; SGF 710.1) und dessen
- Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009 (RPBR; SGF 710.11);
- gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1).

*beschliesst*

### **1. KAPITEL: GEGENSTAND**

#### **Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement regelt:

- a) die Verteilung von Trinkwasser auf dem Gemeindegebiet;
- b) die Verhältnisse zwischen der Gemeinde und den Bezü gern;
- c) die Verhältnisse zwischen der Gemeinde und den anderen auf dem Gemeindegebiet aktiven Verteilern.

<sup>2</sup> Das Reglement gilt:

- a) für alle Bezü ger, die Trinkwasser von der Gemeinde beziehen;
- b) für jeden auf dem Gemeindegebiet aktiven Verteiler.

<sup>3</sup> Eigentümer von Bauten und Anlagen, die am Gemein denetz angeschlossen sind, gelten auch als Bezü ger.

### **2. KAPITEL: VERTEILUNG VON TRINKWASSER**

#### **Art. 2 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Gemeinde gewährleistet die Verteilung von Trinkwasser in dem im Plan der Trinkwasserinfrastrukturen (PTWI) definierten Versorgungssperimeter. Sie kann die Aufgabe Drittverteilern übertragen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann Trinkwasser ausserhalb der Bauzonen liefern, namentlich, wenn zukünftige Bezü ger oder Nachbargemeinden darum ersuchen. In diesen Fällen sind die technischen und finanziellen Modalitäten zwischen der Gemeinde und den Bezü gern beziehungsweise zwischen den betroffenen Gemeinden zu regeln. Die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes bleiben vorbehalten.

#### **Art. 3 Drittverteiler von Trinkwasser**

<sup>1</sup> Verteiler, die Trinkwasser an Dritte abgeben, müssen sich bei der Gemeinde melden. Die Gemeinde führt eine Liste der Drittverteiler.

<sup>2</sup> In den Bauzonen müssen Drittverteiler einen Übertragungsvertrag haben.

<sup>3</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Drittverteiler den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügen und dass diese dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) regelmässig (1x pro Kalenderjahr) Trinkwasserprobenahmen zur Analyse einreichen.

#### **Art. 4** Anschlusspflicht in den Bauzonen

In den Bauzonen muss der Grundstückeigentümer, sofern er nicht eigene Ressourcen besitzt, die genügend Trinkwasser liefern, das Trinkwasser von der Gemeinde oder von einem Drittverteiler mit Übertragungsvertrag beziehen. In letzterem Fall erteilt die Gemeinde die Genehmigung im Rahmen der Baubewilligung.

#### **Art. 5** Aussergewöhnliche Bezüge durch Betriebe

<sup>1</sup> Die Lieferung von Trinkwasser an Betriebe mit besonders hohen Wasserbezügen oder mit hohen Bedarfsspitzen kann mittels spezieller Vereinbarung zwischen Gemeinde und Bezüger geregelt werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, den direkten Betrieb von Brandschutzinstallationen wie Sprinkleranlagen oder dergleichen ab ihrem Netz zu gewährleisten.

#### **Art. 6** Beginn und Ende der Trinkwasserverteilung

<sup>1</sup> Die Dienstleistung der Trinkwasserlieferung beginnt mit der Installation des Wasserzählers und endet bei Handänderung der Liegenschaft mit schriftlicher Kündigung oder, bei Verzicht auf Trinkwasserlieferung, mit Abtrennung der Anschlusseinrichtung.

<sup>2</sup> Falls der Grundeigentümer für die eigene Baute oder Anlage auf die Trinkwasserlieferung verzichten will, hat er dies der Gemeinde mindestens 60 Tage vor dem gewünschten Abstelltermin unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

<sup>3</sup> Grundeigentümer, die auf einen Anschluss verzichten, tragen die Kosten der Abtrennung.

#### **Art. 7** Einschränkung der Trinkwasserverteilung

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Trinkwasserverteilung in gewissen Sektoren des Versorgungsperimeters vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) infolge höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) für Unterhalts-, Reparatur- oder Erweiterungsarbeiten der Trinkwasserinfrastrukturen;
- d) bei anhaltender Trockenheit;
- e) im Brandfall;
- f) infolge durch Dritte verursachte Unterbrüche.

<sup>2</sup> Die Gemeinde informiert die Bezüger rechtzeitig über voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche.

<sup>3</sup> Die Gemeinde tut ihr Möglichstes, um die Dauer der Einschränkung oder des Unterbruchs der Trinkwasserverteilung zu begrenzen. Die Gemeinde haftet nicht für Folgeschäden und gewährt keine Tariferhöhungen.

<sup>4</sup> Die Lieferung von Trinkwasser für Haushalte und für Betriebe, die lebenswichtige Güter und Dienstleistungen produzieren, geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

## **Art. 8** Einschränkung der Trinkwassernutzung

Die Gemeinde kann Vorschriften zur Einschränkung der Trinkwassernutzung erlassen, ohne Gewährung von Tariferlässigungen (namentlich Verbot oder Unterbruch der Garten- oder Rasenbewässerung, der Befüllung von Wassertanks und Schwimmbädern, Autowaschen und Ähnliches).

## **Art. 9** Sanitäre Massnahmen

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann sanitäre Massnahmen vornehmen (namentlich bei Entkeimung oder Spülung des Netzes), die bis zu den Haustechnikanlagen innerhalb der Liegenschaften reichen können.

<sup>2</sup> Gegebenenfalls informiert sie, sobald möglich, die betroffenen Bezüger, damit diese entsprechenden Vorkehrungen zum Schutz ihrer Anlagen treffen können.

<sup>3</sup> Die Gemeinde haftet nicht für Folgeschäden und Störungen an den Aufbereitungsanlagen des Eigentümers infolge dieser sanitären Massnahmen.

## **Art. 10** Trinkwasserabgabeverbot

Es ist verboten, Dritten ohne Genehmigung der Gemeinde Trinkwasser abzugeben oder ein drittes Grundstück zu beliefern. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen auf der Leitung vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

## **Art. 11** Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Trinkwasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

## **Art. 12** Störungen in der Trinkwasserverteilung

Die Bezüger melden der Gemeinde unverzüglich Störungen, eine Abnahme oder das Aussetzen der Trinkwasserverteilung.

# **3. KAPITEL: TRINKWASSERINFRASTRUKTUREN UND TECHNISCHE INSTALLATIONEN**

### *1. Abschnitt: Im Allgemeinen*

## **Art. 13** Überwachung

Die Gemeinde überwacht sämtliche Infrastrukturen und technischen Installationen des auf ihrem Gemeindegebiet verteilten Trinkwassers.

## **Art. 14** Leitungsnetz, Definition

<sup>1</sup> Der Transport des Trinkwassers ist gewährleistet durch:

- a) die Haupt- und Verteilleitungen, sowie die Hydranten;
- b) die Hausanschlussleitungen und Haustechnikanlagen.

## **Art. 15 Hydranten**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde installiert, kontrolliert, unterhält und erneuert die Hydranten, die an öffentliche Leitungen angeschlossen sind.
- <sup>2</sup> Die Eigentümer müssen die Einrichtung von Hydranten auf ihrem Grundstück dulden.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde bestimmt den Standort der Hydranten.
- <sup>4</sup> Im Brandfall stehen der Feuerwehr die Hydranten und die ganze Löschwasserreserve ohne Einschränkung zur Verfügung. Die Hydranten müssen für die Gemeinde und die Feuerwehr jederzeit zugänglich sein.
- <sup>5</sup> Die Nutzung der Hydranten für anderweitige öffentliche oder private Zwecke muss von der Gemeinde bewilligt werden.

## **Art. 16 Benutzung von Privatgrund**

Der Zugang zu den Trinkwasserinfrastrukturen muss zu Betriebs- und Unterhaltszwecken jederzeit durch den privaten Grundeigentümer gewährleistet werden.

## **Art. 17 Schutz von öffentlichen Leitungen**

- <sup>1</sup> Die Freilegung, Anzapfung, Abänderung, Verlegung und Realisierung von Bauten über oder unter den Leitungen ist gemäss Raumplanungs- und Baugesetzgesetz bewilligungspflichtig.
- <sup>2</sup> Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Gemeinde über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

## *2. Abschnitt: Hausanschlussleitung*

### **Art. 18 Definition**

Als Hausanschlussleitung bezeichnet wird die Leitung von der Verteilleitung bis zum Wasserzähler beziehungsweise bis zum ersten Absperrschieber innerhalb des Gebäudes (grundsätzlich Eigentum der Bezüger), sowie die Anschlussapparatur an die Verteilleitung inkl. Absperrschieber und der Wasserzähler (grundsätzlich Eigentum der Gemeinde). Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

### **Art. 19 Installation**

- <sup>1</sup> In der Regel ist jede Liegenschaft durch eine Hausanschlussleitung angeschlossen. Gegebenenfalls kann die Gemeinde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für mehrere Liegenschaften eine gemeinsame Hausanschlussleitung bewilligen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.
- <sup>2</sup> Die Hausanschlussleitungen werden im Prinzip an die Verteilleitungen angeschlossen. Hausanschlussleitungen auf Hauptleitungen sind, wenn möglich zu vermeiden.
- <sup>3</sup> In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrschieber einzubauen, der möglichst nahe an der Verteilleitung zu platzieren ist, wenn möglich im öffentlichen Grund und jederzeit zugänglich.
- <sup>4</sup> Die Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Gemeinde oder durch Installateure mit Gemeindebewilligung erstellen lassen.
- <sup>5</sup> Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Eigentümer einzumessen.

<sup>6</sup> Die Grundeigentümer tragen sämtliche Kosten des Hausanschlusses, mit Ausnahme derjenigen für den Wasserzähler (siehe Art. 24).

## **Art. 20** Art der Hausanschlussleitung

<sup>1</sup> Die Gemeinde bestimmt die Art der Hausanschlussleitung.

<sup>2</sup> Die Hausanschlussleitung ist in zugelassenem Material, gemäss den anerkannten Regeln der Technik, frostgeschützt und in zweckmässigem Durchmesser auszuführen.

## **Art. 21** Erdung

<sup>1</sup> Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Hausanschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

<sup>2</sup> Bei Sanierung oder Änderung, der für die Erdung genutzten Leitungen, ist besagte Erdung anders einzurichten. Die Kosten dafür tragen nicht die Gemeinden.

## **Art. 22** Unterhalt und Erneuerung

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Gemeinde oder durch Installateure mit Gemeindebewilligung unterhalten und erneuert.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschlussapparatur, für den Absperrschieber und für den Teil der Hausanschlussleitung auf öffentlichem Grund trägt die Gemeinde. Für die Kosten des Hausanschlussleistungsstücks auf privatem Grund kommen die Eigentümer auf.

<sup>3</sup> Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gemeinde sofort zu melden.

<sup>4</sup> Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand (z. B. bei Wasserverlusten);
- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

<sup>5</sup> Verzögert oder unterlässt der Eigentümer die Instandstellung der Hausanschlussleitung, so lässt die Gemeinde die Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen, und verrechnet diesem die geschätzten Wasserverluste.

## **Art. 23** Unbenutzte Hausanschlussleitungen

<sup>1</sup> Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Eigentümer verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicherzustellen.

<sup>2</sup> Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Abs. 3 verfügen.

<sup>3</sup> Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Gemeinde zu Lasten des Eigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern dieser nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung schriftlich eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zusichert.

### 3. Abschnitt: Wasserzähler

#### **Art. 24** Installation und Miete

- <sup>1</sup> Der Wasserzähler wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Mietkosten des Wasserzählers werden dem Grundeigentümer jährlich, gemäss Anhang A, in Rechnung gestellt.
- <sup>2</sup> Die nachträgliche Versetzung des Zählers darf nur mit vorhergehender Bewilligung durch die Gemeinde erfolgen. Die Kosten trägt der Grundeigentümer, falls er die Standortveränderung verlangt.
- <sup>3</sup> In der Regel wird pro Anschlussleitung mit Hausnummer ein Wasserzähler installiert. Die Gemeinde entscheidet über Ausnahmen.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde entscheidet über die Art des Wasserzählers.

#### **Art. 25** Nutzung des Wasserzählers

Die Bezüger dürfen am Wasserzähler weder Änderungen vornehmen noch vornehmen lassen.

#### **Art. 26** Standort

- <sup>1</sup> Die Gemeinde bestimmt den Standort des Wasserzählers und der allfälligen Übertragungseinrichtungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Eigentümers.
- <sup>2</sup> Ein zweckmässiger und leicht zugänglicher Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten des Eigentümers ein Wasserzählerschacht erstellt.
- <sup>3</sup> Der Wasserzähler muss vor jeglicher Wasserabnahmemöglichkeit installiert werden.

#### **Art. 27** Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.

#### **Art. 28** Ablesung

- <sup>1</sup> Die Gemeinde hat Zugang zu den Wasserzählern für die Ablesung.
- <sup>2</sup> Die Ableseperioden werden von der Gemeinde festgelegt.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde kann die Eigentümer auffordern, den Zählerstand zu melden.
- <sup>4</sup> Bei Handänderungen oder Mieterwechsel kann eine zusätzliche Ablesung ausserhalb der normalen Termine in Auftrag gegeben werden.
- <sup>5</sup> Kosten für Ablesungen ausserhalb der normalen Termine werden vom Auftraggeber getragen.

#### **Art. 29** Kontrolle der Funktionsfähigkeit

- <sup>1</sup> Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten.
- <sup>2</sup> Die Bezüger können jederzeit eine Kontrolle des Wasserzählers verlangen. Wird ein Schaden festgestellt, trägt die Gemeinde die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten. Falls keine Störung festgestellt wird, trägt der Grundeigentümer die Prüfkosten.

<sup>3</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als  $\pm 5\%$  bei  $10\%$  Nennbelastung des Wasserzählers) wird die Betriebsgebühr korrigiert aufgrund des Wasserverbrauchs vergangener und für die korrekte Funktionsweise des Zählers repräsentative Jahre.

<sup>4</sup> Wird eine Funktionsstörung am Wasserzähler festgestellt, hat der Bezüger unverzüglich die Gemeinde zu informieren.

#### *4. Abschnitt: Haustechnikanlagen*

##### **Art. 30** Definition

<sup>1</sup> Die Haustechnikanlagen sind die festen oder provisorischen technischen Trinkwasserapparaturen innerhalb der Gebäude, vom Wasserzähler beziehungsweise dem ersten Absperrschieber bis zur Entnahmestelle.

<sup>2</sup> Der Wasserzähler ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlagen.

##### **Art. 31** Rückflussverhinderung

Bei Installationen oder Wartungsarbeiten von Wasserzählern sind die Haustechnikanlagen mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen. Die Gemeinde kann Kontrollen durchführen und eine entsprechende Einrichtung auf Kosten des Eigentümers anordnen.

##### **Art. 32** Nutzung von Wasser eigener Ressourcen, von Regen- und Grauwasser

<sup>1</sup> Anlagen zur Verteilung von Wasser aus eigenen Ressourcen, von Regen- oder von Grauwasser müssen unabhängig vom Gemeindefnetz und als solche durch Beschilderung klar identifiziert sein.

<sup>2</sup> Der Eigentümer muss die Gemeinde bei gleichzeitiger Nutzung von Gemeindewasser und eigenem, Regen- oder Grauwasser informieren.

## **4. KAPITEL: FINANZEN**

### *1. Abschnitt: Allgemeines*

##### **Art. 33** Eigenwirtschaftlichkeit

Die Aufgabe der Trinkwasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.

##### **Art. 34** Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch die Erhebung folgender Abgaben:

- a) Anschlussgebühr;
- b) Vorzugslast;
- c) Jährliche Grundgebühr;
- d) Betriebsgebühr;
- e) Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- f) Beiträge Dritter.

## **Art. 35 Mehrwertsteuer (MWSt)**

Die in diesem Reglement vorgesehenen Abgaben schliessen die Mehrwertsteuer (MWSt) nicht ein. Ist die Gemeinde mehrwertsteuerpflichtig, so werden die Beträge gemäss dem vorliegenden Reglement entsprechend erhöht.

## **2. Abschnitt: Gebühren**

### **Art. 36 Anschlussgebühr**

a) In der Bauzone (Wohnzone niederer und mittlerer Dichte sowie Mischzone)

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Anschlussgebühr zur Deckung der Baukosten der Trinkwasserinfrastrukturen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird wie folgt bestimmt:

Die Gebühr ergibt sich aus dem Produkt der Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> (siehe Anhang A), der anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) und der im Gemeindebaureglement (GBR) festgelegten Geschossflächenziffer (GFZ) für die entsprechende Bauzone;

<sup>3</sup> Bei teilweise bebauten Grundstücken in der Mischzone kann die Anschlussgebühr aufgrund einer maximalen Fläche von 2000 m<sup>2</sup> berechnet werden, sofern die Berücksichtigung des gesamten Grundstücks zu einer untragbaren Belastung führen würde.

### **Art. 37 b) In der Kernzone**

Bei Grundstücken in der Kernzone, wird die Anschlussgebühr aufgrund der Kriterien von Art. 36 Abs. 2 berechnet. Der Betrag ergibt sich aus dem Produkt der Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> (siehe Anhang A), der anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) und der theoretischen Geschossflächenziffer (GFZ) von 1,1.

### **Art. 38 c) Ausserhalb der Bauzonen (Landwirtschaftszone)**

<sup>1</sup> Bei Grundstücken ausserhalb der Bauzonen wird die Anschlussgebühr aufgrund der Kriterien von Art. 36 Abs. 2 berechnet. Der Betrag ergibt sich aus dem Produkt der Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> (siehe Anhang A), der anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) und der theoretischen Geschossflächenziffer (GFZ) von 0,5.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr kann aufgrund einer maximalen Fläche von 2000 m<sup>2</sup> berechnet werden, sofern die Berücksichtigung des gesamten Grundstücks zu einer untragbaren Belastung führen würde.

### **Art. 39 d) Wiederaufbau eines Gebäudes**

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch wird die früher bezahlte Anschlussgebühr angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 10 Jahren nach dem Ereignis begonnen wird.

### **Art. 40 Vorzugslast**

<sup>1</sup> Bei nicht angeschlossenen, aber anschliessbaren Grundstücken in einer Bauzone und ohne genügend Trinkwasser aus eigenen privaten Ressourcen wird eine Vorzugslast erhoben.

<sup>2</sup> Sie beträgt 70 % der Anschlussgebühr gemäss den Berechnungskriterien von Art. 36.

<sup>3</sup> Die bereits bezahlte Vorzugslast wird von der Anschlussgebühr in der Höhe des effektiv geleisteten Frankenbetrages (ohne Verzinsung) abgezogen.

#### **Art. 41** Jährliche Grundgebühr

<sup>1</sup> Bei angeschlossenen oder anschliessbaren Grundstücken in einer Bauzone und ohne genügend Trinkwasser aus eigenen privaten Ressourcen wird eine jährliche Grundgebühr erhoben.

<sup>2</sup> Sie dient der Finanzierung der Erschliessungskosten gemäss PTWI (Art. 32 TWG) sowie der Fixkosten (Schuldentilgung, Zinsen) und der später anfallenden Kosten für den Werterhalt der Trinkwasserinfrastrukturen.

<sup>3</sup> Sie wird wie folgt berechnet: Ein Abonnement pro Wohnung oder Betrieb. Die Gebühr pro Abonnement ist im Anhang A unter "Abonnementsgebühr" definiert.

#### **Art. 42** Betriebsgebühr

Eine Betriebsgebühr wird zur Deckung der Kosten in Zusammenhang mit dem bezogenen Wasservolumen erhoben. Der maximale Betrag der "Betriebsgebühr" ist im Anhang A pro m<sup>3</sup> bezogenen Wassers gemäss Wasserzähler definiert.

#### **Art. 43** Temporärer Wasserbezug

<sup>1</sup> Der temporäre Wasserbezug (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Der temporäre Wasserbezug wird pauschal verrechnet. Der maximale Betrag ist im Anhang A "Temporärer Wasserbezug" definiert.

#### **Art. 44** Übertragung der Zuständigkeit

Für die Bestimmungen in diesem Kapitel mit Angaben der maximalen Gebührenhöhe legt der Gemeinderat die Gebührenhöhe in einem Trinkwasser-Gebührenreglement fest.

### *3. Abschnitt: Modalitäten der Gebührenerhebung*

#### **Art. 45** Erhebung

##### a) Fälligkeit der Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird fällig mit dem Anschluss an das öffentliche Trinkwasserverteilungsnetz.

<sup>2</sup> Ab Baubeginn können Akontozahlungen verlangt werden.

##### **Art. 46** b) Fälligkeit der Vorzugslast

Die Vorzugslast wird fällig sobald der Anschluss an das öffentliche Trinkwasserverteilungsnetz möglich ist.

##### **Art. 47** c) Fälligkeit der jährlichen Grundgebühr

Die Grundgebühr wird jährlich erhoben. Bei unvollständigem Jahr wird die jährliche Grundgebühr anteilmässig verrechnet.

## **Art. 48 Schuldner**

- <sup>1</sup> Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft ist.
- <sup>2</sup> Die Vorzugslast schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer der anschliessbaren Liegenschaft ist.
- <sup>3</sup> Die jährliche Grund- und Betriebsgebühr schuldet der Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft.

## **Art. 49 Zahlungserleichterungen**

Der Gemeinderat kann einem Schuldner auf Antrag und bei Anführung von wichtigen Gründen Zahlungserleichterungen gewähren.

## **5. KAPITEL: ABGABEN**

### **Art. 50 Abgaben**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde zieht eine Abgabe "Baukontrolle" gemäss Anhang A ein für ihre Dienstleistung im Rahmen einer Bewilligung oder Kontrolle nach diesem Reglement.
- <sup>2</sup> Die Abgabe wird innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Grenzen und aufgrund der Wichtigkeit der Sache und des Arbeitsaufwands festgelegt.

## **6. KAPITEL: VERZUGSZINSEN**

### **Art. 51 Verzugszinsen**

Bei nicht fristgerechter Bezahlung werden Gebühren und Abgaben zum gleichen Satz wie für die kommunale Einkommens- und Vermögenssteuer verzinst.

## **7. KAPITEL: STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL**

### **Art. 52 Strafbestimmungen**

- <sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen Art. 3 Abs. 1, 10, 11, 17, 19 Abs. 4, 24 Abs. 2, 25, 27, 31 und 32 Abs.1 des vorliegenden Reglements sind mit Geldbussen von CHF 20.00 bis 1'000.00 strafbar, je nach Schwere des Falls.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat spricht die Strafen durch Strafbefehl aus.
- <sup>3</sup> Die kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.
- <sup>4</sup> Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Mitteilung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. In diesem Fall werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

### **Art. 53 Rechtsmittel**

- <sup>1</sup> Entscheide des Gemeinderats, eines Gemeindedienstes oder eines Rechtsträgers einer Delegation von kommunalen Aufgaben im Rahmen dieses Reglements können innert 30 Tagen ab Mitteilung beim Gemeinderat durch Einsprache angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und beinhaltet die Begehren und Begründungen des Beschwerdeführers.

<sup>2</sup> Die teilweise oder vollständige Ablehnung der Einsprache kann innert 30 Tagen ab Mitteilung beim Oberamtmann angefochten werden.

<sup>3</sup> Betreffend Geldbussen kann der Verurteilte innert 10 Tagen ab Mitteilung des Strafbefehls schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erheben (Art. 86 Abs. 2 GG). In diesem Fall werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

## 8. KAPITEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 54 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 11. Dezember 1991 bzw. vom 5. Dezember 2007 über die Wasserversorgung wird aufgehoben.

### Art. 55 Inkrafttreten


Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar nach der Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Die Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) bleibt vorbehalten.

### Art. 56 Revision

Sämtliche Änderungen am vorliegenden Reglement über die Verteilung von Trinkwasser müssen durch die Gemeindeversammlung verabschiedet und durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) genehmigt werden.

**Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 29. November 2017**

Der Gemeindepräsident:

  
Beat Aeberhard




Die Gemeindeschreiberin:

  
Cinzia Weber

**Genehmigt von der Direktion für Land- und Forstwirtschaft (ILFD)**

Freiburg, 28. FEB. 2016

Die Direktorin:

  
Marie Garnier, Staatsrätin

# ANHANG A

## REGLEMENT ÜBER DIE TRINKWASSERVERTEILUNG DER GEMEINDE ULMIZ

Die Gemeindeversammlung vom 29. November 2017

gestützt auf das

- Gesetz vom 6. Oktober 2011 über das Trinkwasser (TWG; SGF 821.32.1) und dessen
- Ausführungsreglement vom 18. Dezember 2012 (TWR; SGF 821.32.11);
- das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (FPoIG; SGF 731.0.1) und dessen
- Ausführungsverordnung vom 28. Dezember 1965 (FPoIV; SGF 731.0.11);
- das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG; SGF 710.1) und dessen
- Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009 (RPBR; SGF 710.11);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1),

beschliesst

**Art. 24     Miete Wasserzähler**

Die Mietgebühr für den Wasserzähler beträgt maximal CHF 120.00 pro Jahr

**Art. 36     Anschlussgebühr in der Bauzone**

Die Anschlussgebühr beträgt maximal CHF 13.00 pro m<sup>2</sup>

**Art. 37     Anschlussgebühr in der Kernzone**

Die Anschlussgebühr beträgt maximal CHF 13.00 pro m<sup>2</sup>

**Art. 38     Anschlussgebühr ausserhalb der Bauzonen**

Die Anschlussgebühr beträgt maximal CHF 13.00 pro m<sup>2</sup>

**Art. 41     Jährliche Grundgebühr**

Die Abonnementsgebühr beträgt maximal CHF 200.00

**Art. 42     Betriebsgebühr (Wasserverbrauch)**

Die jährliche Betriebsgebühr maximal CHF 3.00 pro m<sup>3</sup>

**Art. 43     Temporärer Wasserbezug**

<sup>1</sup> Die Gebühr für temporären Wasserbezug während der Bauphase beträgt pauschal maximal CHF 150.00.

<sup>2</sup> Für Gewerbe- und Industriebauten sowie für Mehrfamilienhäuser beträgt die Gebühr für temporären Wasserbezug pauschal maximal CHF 600.00.

<sup>3</sup> Die Gebühr für andere vorübergehende Wasserbezüge (beispielsweise Füllung von Schwimmbädern) beträgt maximal CHF 3.00 pro m<sup>3</sup> (*Analog Betriebsgebühr*). Eine zusätzliche Gebühr für den Aufwand der Feuerwehr bleibt vorbehalten.

**Art. 50     Abgaben für Baukontrollen**

Die Gebühr für Baukontrollen gemäss dem Reglement über die Trinkwasserverteilung wird nach Aufwand verrechnet, jedoch max. CHF 60.00 pro Stunde.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 29. November 2017

Der Gemeindepräsident:

  
Beat Aeberhard




Die Gemeindeschreiberin:

  
Cinzia Weber

Genehmigt von der Direktion für Land- und Forstwirtschaft (ILFD)

Freiburg, 29. FEB. 2018

Die Direktorin:

  
Marie Garnier, Staatsrätin